



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Dezember 1988 Nr. 3610

**SOLOTHURN: Teilzonen- und Gestaltungsplan "Bahnhofparking"  
Genehmigung**

---

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan "Bahnhofparking" (GB Nrn. 992 und 358), im Massstab 1: 500, sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Anordnung eines neuen Parkinggebäudes zwischen der Dornacherstrasse und der SBB-Bahnlinie, welches ca. 350 Autos Platz bieten soll. Das Areal des Parkhauses wird der Gewerbezone zugeteilt. Die Ein- und Ausfahrt ist über dem heute bestehenden Platz vor dem Restaurant Jura vorgesehen und im vorliegenden Gestaltungsplan nun als öffentliches Strassenareal ausgeschieden. Der Gestaltungsplan hat neben den verbindlichen Gestaltungsbaulinien für das Parkinggebäude und dem öffentlichen Strassenareal auch die Baumallee entlang der Dornacherstrasse zum Inhalt. Der Baumbestand soll so weit als möglich erhalten oder ergänzt werden. Sonderbauvorschriften regeln die im Plan nicht darstellbaren Sachverhalte.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli 1987. In dieser Zeit wurden zwei Einsprachen eingereicht, welche jedoch im Rahmen der Einspracheverhandlungen mit der Gemeinde zurückgezogen wurden. Der Gemeinderat genehmigte den Plan mit den Sonderbauvorschriften am 22. März 1988. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch Folgendes anzubringen:

Das Parkhaus wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Bereich der Parkhauszufahrt zur Folge haben. Die Kreuzung Dornacherplatz wird deshalb ausgebaut und mit einer Lichtsignalanlage ausgerüstet werden müssen. Ueber den Strassenabschnitt Schöngrünunterführung bis Bahnhofplatz wird deshalb ein neues Strassenprojekt ausgearbeitet werden müssen, welches das neue Verkehrsaufkommen berücksichtigt. Der vorliegende Gestaltungsplan lässt diese Verkehrsprobleme auf der Kantonsstrasse noch offen. Die Genehmigung des Gestaltungsplanes muss deshalb unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Erschliessungsplanung über die Kantonsstrasse und sich daraus allenfalls ergebender Aenderungen erfolgen.

Die Sonderbauvorschriften regeln zudem, dass der Teil West des Parkhauses erst nach der Erstellung der Personen- und Zweirad-Unterführung oder einem definitiven Verzicht auf dieses Unterführungsbauwerk erstellt werden darf.

Im Baugesuchsverfahren für das Parkhaus ist dieses abschliessend auf die Einhaltung der Forderungen aus der Umweltschutzgesetzgebung, namentlich mit denjenigen aus der Verordnung über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (VO UVP) zu überprüfen. Nach der Verordnung des Bundes über die UVP, die am 1. Januar 1989 in Kraft tritt, ist neu ab 300 Parkplätzen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die kantonale Denkmalpflege äussert sich zum vorliegenden Projekt dahin, dass es mit den Anliegen des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege in Uebereinstimmung stehe.

Es bleibt schliesslich darauf hinzuweisen, dass für eine allfällige Unterschreitung des Grundwasserspiegels im Baugesuchsverfahren eine Bewilligung durch das kantonale Amt für Wasserwirtschaft erforderlich ist.

Es wird

**beschlossen:**

1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan "Bahnhofparking", im Massstab 1: 500 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften, werden gemäss den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Vorbehalten genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis Ende März 1989 noch zwei Exemplare des Gestaltungsplanes (inkl. Sonderbauvorschriften) zuzustellen, welche mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen sind.
3. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Baugebiet und Gewerbezone an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 323.--	Verrechnung im KK Nr. 111.32
	<hr/> <hr/>	

(Staatskanzlei Nr. 314 ) KK

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrschke*

Ausfertigung Seite 4

**Verteiler:**

Bau-Departement (2), Je/Bi/Ci  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Amtschreiberei Solothurn, Amthaus 2, 4500 Solothurn, mit 1 gen.  
Plan/Vorschriften/Planausschnitt KRP (folgen später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Vorschriften  
Planausschnitt KRP (folgen später)  
Volkswirtschafts-Departement, Koordinationstelle für Umweltschutz  
Ammannamt der EG, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Vorschriften  
Planausschnitt KRP (folgen später)/  
Verrechnung im KK/EINSCHREIBEN  
Stadtbauamt der EG, 4500 Solothurn  
Baukommission der EG, 4500 Solothurn  
Ingenieurbüro BSB, Hauptstrasse 22, 4562 Biberist  
Architekturbüro H.R. Bader, Bielstrasse 145, 4500 Solothurn

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Solothurn: Der Teilzonen- und Gestaltungsplan  
"Bahnhofparking"

